

1802.

Kurfürstlich • Trierische

# V E R O R D N U N G

die Errichtung eines Polizei Corps und

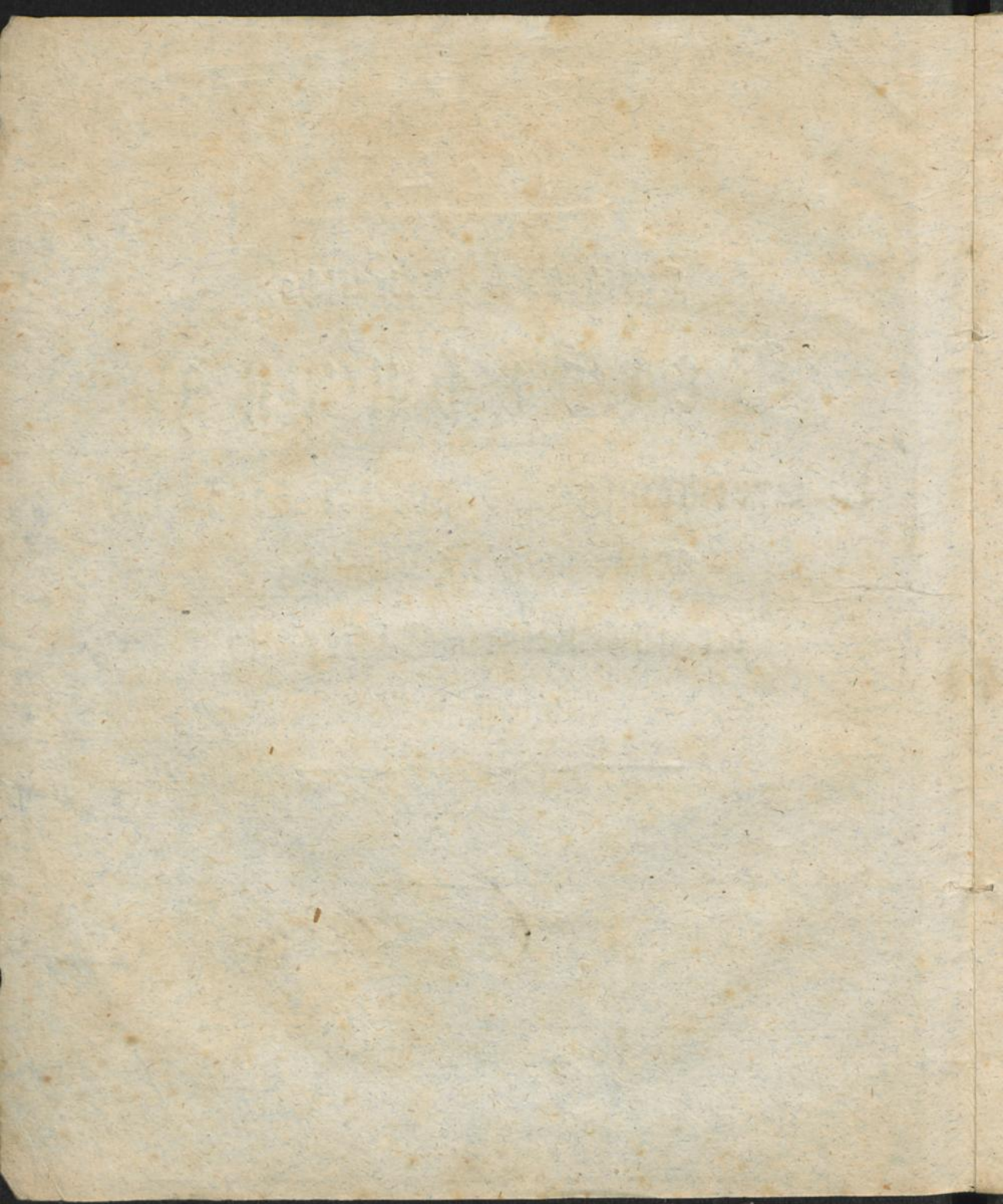
Maasregeln zur Handhabung

der allgemeinen Sicherheit

betreffend.

---

*Coblenz*





# Wir Clemens Wenceslaus

Von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heiligen Römisch. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürst, Bischof zu Augsburg, gefürsteter Probst und Herr zu Ellwangen, Administrator der gefürsteten Abtey Prüm, königlicher Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, dann der Ober- und Nieder- Lausniz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein &c. des hohen Johanniter Ordens zu Malta Großkreuz und in Deutschland Protektor &c. entbieten allen Unsern getreuen Untertanen Unsere höchste Gnade zuvor, und fügen ihnen hiemit zu wissen:

Unter den moralischen Uebeln, welche eine gewöhnliche Folge langwieriger Kriege zu seyn pflegen, zeichneten sich von jeher die Vernachlässigung der, zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit eindienenden Reichs- und Landes- Polizei- Vorschriften, und das Ueberhandnehmen von müßig umherschweifenden verderbten und gefährlichen Menschen aus.

Je trauriger sich diese Erfahrung in dem vorgewesenen letzten verheerenden Kriege bestätigt hat, um so mehr machte es Uns unsere zärtliche Bekümmerniß für das Wohl, die Ruhe und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, bei eingetrettem ersten Anscheine friedlicher äussern Verhältnisse, zu einer besondern Angelegenheit, sogleich auch für die Herstellung der innern persönlichen und Eigenthums = Sicherheit zu sorgen.

Wir haben zu diesem Ende schon in dem abgewichenen Jahre durch Unsere substituirt Oberlandeskommisson mit den benachbarten Fürsten und Ständen in eigenen zu Wehlar am 28ten Jänner und 4ten März abgehaltenen Conventionen mehrere dem Drange der Umstände durchaus angemessene heilsame Beschlüsse nehmen, und eine gemeinschaftliche Verbindung zu Verfolgung und Verhaftung des sich häufenden Raub = und Diebsgesindels eingehen lassen; insbesondere aber auf jüngern ausdrücklichen Antrag Unserer treu gehorsamsten Stände Uns bewogen gesehen, statt des, zur Beförderung der allgemeinen Landes = Sicherheit, vorhin bestandenen, bei veränderten Umständen aufgelösten Jäger = Corps, ein besonderes Polizei = Corps errichtet.

Nachdem Uns nun aber auch die Nothwendigkeit zu erheischen schien, diesem Corps seine Bestimmung genau anzuweisen, so haben Wir zugleich die eintienenden Reichs = und Kriegsschlüsse, so wie die schon vorhandenen Landes = Polizei Vorschriften in gegenwärtiger Unserer höchsten Verordnung zu jedermannlicher genauer Uebersicht und Befolgung in eine nähere Verbindung bringen lassen, und befehlen demnach gnädigst:

§. 1.

Errichtung und Verlegung des Polizei = Corps.

Das Polizei = Corps soll aus einem Hauptmann, einem Wachtmeister, einem Feldwebel, neun Unteroffizieren und 32 Gemeinen bestehen, und dergestalt verlegt werden, daß der Hauptmann, der Feldwebel, ein Unteroffizier und 7 Gemeine nach Montaubau dem Sitze des Criminal = Gerichts, der Wacht-

meister und ein Gemeiner nach Ehrenbreitstein, ein Unteroffizier und 3 Gemeine nach Herschbach, und ebensoviel nach Willmar, Hahn, Camp, Niederlahnstein, Vallendar, Zollengers und Leudesdorf kommen.

§. 2.

Wahl des Personalis.

Zu demselben sollen vorzüglich die noch diensttauglichen und bei der Reduction des erzstiftischen Militairs in Pensionsstand versetzte Unteroffiziers bestimmt, und dieselben zu Annahm angetragener Anstellungen bei demselben unter Verlust der beziehenden Pensionen angehalten werden.

Gleichen Vorzug in der Aufnahme zu diesem Corps sollen die übrigen reduzirten, und wegen nicht besessener lebenslänglichen Kapitulation nicht pensionirten Unteroffiziers genießen. Zu gemeinen Polizei = Soldaten sollen vorzüglich diejenigen aufgenommen werden, welche schon vorhin unter dem Erzstiftischen Militaire und besonders der Jäger = Division gedienet haben, und Zeugnisse guter Conduite von ihren bestehenden Vorgesetzten erbringen können.

§. 3.

Rang u. Sold dieses Corps.

Der Rang des Offiziers und Wachtmeisters bleibt derselbe, wie bei der ehemals bestandenen Landmiliz. Die Unteroffiziers und Gemeinen aber, welche vor der Reduction des Militairs in höheren Graden gedienet haben, treten bei allenfallsiger Aufstellung eines vollzähligen Militairs bei ihrem Rucktritte auch wieder in ihren bekleideten Charakter und Anciennität ein.

Der Sold des Hauptmanns soll, nebst einer zwei monatlichen Gratisgagge für die erste Equipirung, monatlich in 15 Rthlr., -- jener des Wachtmeisters

in 10 Rthlr., — des Feldwebels in 7 Rthlr. 42 Alb. — des Unteroffiziers in 6 Rthlr. 36 Alb., und des Gemeinen in 5 Rthlr. ohne besondere Verabreichung einer Brod-Portion bestehen, und die Zahlung von den hiernach anzuweisenden Spezial-Einnahmereien aus gemeinschaftlichen Landesmitteln, als ein außerordentlicher Landesauswand, monatlich geleistet werden.

Diejenigen Unteroffiziers, welche als solche oder auch als Gemeine sich dem Dienste dieses Corps widmen, erhalten zwar, mit Verlust der bisher bezogenen Pension, auch nur die vorbemerkte charaktermäßige Gebühr; sie treten aber, bei in der Folge Alters- oder sonstiger Gebrechen halber erscheinenden ferneren Dienstuntauglichkeit, wieder in den Bezug ihrer bisher genossenen Pension ein.

§. 4.

Montur und  
Armatur desselben.

Das Corps soll von gemischtem grauen Tuche lange Hosen, eine Weste mit Ärmeln, und einen Ueberrock mit grünen Aufschlägen und Kragen, — kurze Stiefel, und dreieckigte Hüthe erhalten. — Diese Uniform wird alle 3 Jahre, oder statt derselben 15 Rthlr Monturgeld gegeben. Kleinere Montirungsstücke, auffer einem Paar Unterhosen und ledernen Halsbinden, haben sich die Unteroffiziere und Gemeinen von ihrer Löhnung selbst anzuschaffen. Sie werden mit tüchtigen Musketen, einem Bajonette, einem in einem Bandelier hangenden Säbel, Patronentasche, Tornister, alles in schwarzem Lederwerke, versehen.

§. 5.

Verpflegung  
in den Stand-  
Orten.

In jedem Standorte sind auf Kosten des betreffenden Amtes eine Stube und eine Küche zur Unterbringung der bestimmten Abtheilungen mit den erso

derlichen Bettstätten, Strohsäcken, Pülven und Decken, auch Betttüchern, einem Zapfenbrette, Trinck- und Kochgeschirren zuzurichten, und das nöthige Holz und Licht nach dem trierischen Reglement also abzugeben, wie solches nach Verschiedenheit der Jahreszeit sowohl für die Wachtstuben, als Menagen bei dem übrigen Militair üblich war.

Die ledige Mannschaft ist gehalten, in jeder Kaserne gemeine Menage unter täglicher Einlage von 4 Alb. zu machen. Den Beweibten bleibt es zwar unbenommen, ihre eigene Menage zu führen; sie haben aber auf den Fall nur ihren Anteil an dem Holz zur Menage, keineswegs aber an jenem zur Heizung, und eben so wenig an dem Oehle, oder besonders freies Quartier zu beziehen. Die Verpflegung der Kranken bleibt dieselbe, wie bei dem übrigen Militair und sind solche zur Aufnahme in das Militair-Spital gezeigenschaftet.

§. 6.

Verwaltung  
u. Gerichtsstand  
desselben.

Die Verwaltung des Corps, in Hinsicht auf Sold und Montirung, bleibt wie bei der ehemaligen Flucht-Compagnie der Landschaft unter Beobachtung der hierüber festgesetzten Bestimmungen überlassen. Die Aufsicht über die Kaserneirungs-Quartiere, die Utensiles, Holz und Licht wird den betreffenden Aemtern dergestalt übertragen, daß sie die Holz- und Oehl-Erfordernissen den Wenigstnehmenden öffentlich zu verlassen haben.

Gesamnte Individuen des Corps sollen für die Verbrechen gegen den Dienst der allgemeinen und gerichtlichen Polizei, die ihm aufgetragen ist, von unserm Criminal-Gerichte, und für jene in Rücksicht auf die militärische Disciplin von dem Militair-Kriegsverhör gerichtet werden. Kleinere Vergehun-

gen züchtigt der Hauptmann, nach Befinden, mit Personal = Arrest von 1 bis 8 Tagen, bei größeren läßt er den Verhafteten mit speciesfacti an das Criminal = Gericht, oder das Kriegs = Verhör, nach Maasgabe des Verbrechens, abführen.

S. 7.

Gewöhnliche  
Verrichtungen  
dieses Polizei =  
Corps,

Die gewöhnlichen Verrichtungen dieses Polizei = Corps bestimmen Wir

- a.) in der sorgfältigsten und strengsten Aufsicht über alle Fremden und Reisenden —
- b.) in ununterbrochenen Streifungen der einzelnen Abteilungen in den ihnen angewiesenen Amts = Bezirken —
- c.) in allgemeinen Streifungen bei ausserordentlichen Veranlassungen —
- d.) in einer strengen Wachtsamkeit auf die Beobachtung der sonst schon bestehenden Polizei = Vorschriften.

S. 8.

a.) Aufsicht über  
alle Fremden  
u. Reisenden.

Um die so nötige Aufsicht über die Fremden und Reisenden auf alle Art zu erleichtern; so verpflichten Wir erneuert alle Innländer, und die in Unsere Kur = landen reisenden Ausländer, wenn es nicht ganz bekannte glaubwürdige Standes = oder sonst angesessene durchaus unverdächtige Personen sind, zu Führung ordentlicher Reise = Pässen, und ermächtigen das Polizei = Corps auf deren Vorzeigung streng zu bestehen. Die Pässe für die Innländer sind fortwährend nur von den betreffenden Stadträthen oder Beamten, nur auf bestimmte Zeit, höchstens ein Jahr gültig, zu ertheilen, und genau nach dem durch die Beklarer Convention beliebten Formular dergestalt einzurichten, daß sie eine deutliche Beschreibung der

Person des Empfängers, so wie dessen Unterschrift oder Verhandzeichnung zur möglichen Prüfung der Richtigkeit in der Hand des Vorzeigers enthalten. — Ausländern kann nur die Oberlandes = Kommission eigene Pässe ertheilen.

§. 9.

Verfahrungsart  
gegen Fremde u.  
Reisende.

Alle mit gültigen, durchaus unverdächtigen Pässen versehene Fremden und Reisenden sind ohne alle Belästigung zu passiren, und in Verfolgung ihrer Reise, bei Vermeidung scharfer Ahndung, möglichst zu begünstigen.

Alle diejenigen, deren Pässe nicht in Ordnung befunden, oder deren Richtigkeit bezweifelt wird, sind den Beamten vorzuführen, welche, nach befindender Umstände, entweder die Pässe mit Bestimmung der zu nehmenden Route zu visiren, oder bei begründetem Verdachte mit einer nähern Untersuchung voranzugehen haben.

Alle diejenigen Fremden und Reisenden, welche vierzehn Tage nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung auf öffentlichen Straßen, in Wirths = oder Privathäusern, Mühlen, Höfen und Wäldern ohne Pässe betreten werden, sind, wenn es nicht durchaus bekannte, redliche und glaubwürdige Personen sind, von dem Polizei = Corps ohne weiters als verdächtig anzuhalten, und den nächsten Beamten vorzuführen.

Sind dieselbe hier im Stande, sich auf eine befriedigende Art auszuweisen, so haben Unsere Beamten sie zwar im ersten Betretungsfalle mit Ertheilung einfacher Reise = Routen zu entlassen; bei eintretender Wiederholung aber sind solche, wenn auch sonst kein Verdacht obwaltet, als Polizei = Verleher mit Gefängniß = Strafen zu züchtigen.

Findet hingegen keine befriedigende Auskunft Platz; so ist mit einer förmlichen Untersuchung gegen dergleichen betrettene Verdächtige voranzugehen, und nach dem daraus sich ergebenden Resultate, den bestehenden Pönal = Gesetzen gemäß, dergestalt jedoch zu verfahren, daß bei wahren Bagabunden schon ein begründeter Verdacht einer wirklich geschehenen, aber nicht erweislichen, oder auch nur mit Grunde besorglichen Verletzung der allgemeinen Sicherheit Unserm Criminal = Gerichte zureichen solle, um dieselben, nach Befinden der Umstände, auf mehrere Jahre zu öffentlichen Arbeiten, oder, bei eintretender persönlicher Tauglichkeit, an fremdes Militair zum Land = und Seedienste abzugeben.

§. 10.

*Strafe derjenige, welche mit fremden Pässen reisen, oder andern solche verleihen.*

Alle diejenigen, welche es wagen würden, mit fremden, ihnen nicht zugehörigen Pässen zu reisen, sind als verdächtig zu behandeln, in Untersuchung zu ziehen, und wenn sich auch keine Spuren eines begangenen oder vorgehabten Verbrechens äusserten, wegen dem bloßen Mißbrauche fremder Legitimationen, mit schwerer Gefängniß = oder nahnhafter Leibesstrafen zu züchtigen, und in gleicher Art ist gegen diejenigen, welche ihre Pässe herleihen würden, zu verfahren.

§. 11.

*Verfahrungs = Art gegen besonders verdächtige Personen.*

Einer vorzüglich wachsamen Polizei = Aufsicht unterwerfen Wir insbesondere

a.) die verabschiedete, und desertirte Soldaten fremder Mächte. Selbe sind durch das Polizei = Corps überall anzuhalten, und wenn es Landeskinder sind, alsbald in ihre Heimath zu verweisen, Ausländer sind den Beamten vorzuführen, und bei einem weiter nicht obschwebenden Verdachte von denselben mit

Laufzetteln, welche ihr Signalement und die zu nehmende Route genau enthalten, an ihre Bestimmungsorte mit der Warnung zu verweisen, bei der geringsten Abweichung als wahre Vagabunden behandelt zu werden.

b.) Die sogenannten abgedankten Offiziers, deren Weiber, verarmte Edelleute, verabschiedete Bedienten und falschen Werber; welche in gleicher Art zu behandeln sind. —

c.) Die Zigeuner, welche, nach Befinden der Umstände, den Kriegsschlüssen von 4ten September 1748 und 9ten März 1763 gemäß, lediglich von Unserm Criminal = Gerichte zu behandeln sind.

d.) Die angeblichen Pilgrime, nicht hinlänglich legitimirten Allmoßensammler, Spieler, umherziehende Musikanten, und Quacksalber, bei welchen Wir Unsere Beamten auf die bestehende Verordnungen vom 11ten December 1773, und 9ten April 1776 rückverweisen.

e.) Die umherziehenden kleinen Krämer, Kesselflicker, Korbmacher, Erden = und Steinengeschirrhändler, welchen der Aufenthalt in Städten und Dörfern nur unter Beiführung guter Obrigkeitlicher ihre Ehrlichkeit und beständigen Wohnort bestätigenden Zeugnisse und Pässen, das Lagern bei Nachtzeit, vor denselben aber niemals, und eben so wenig das Beiführen zweckloser großer, im Betretungsfall durch das Polizei = Corps zu erschießenden Hunde, zu gestatten ist.

f.) Die Gaukler, Seiltänzer und diejenigen, welche fremde Thiere zur Schau herumführen; solchen ist unter Beobachtung nöthiger Vorsicht, blos der Durchzug mittels zu ertheilender Reise Routen, der Auf =

enthalt aber zu Zeigung ihrer Künste und Thiere in diesen Zeiten gar nicht zu gestatten.

§. 12.

**Verfahrungs-  
Art gegen fremde  
Bettler und Bet-  
tel = Juden.**

Fremde Bettler sind, wenn sie einen bestimmten Wohnort haben, im ersten Betrettungsfalle demselben durch die Polizei = Soldaten bis über die Gränze mit der Warnung zuzuführen, daß sie im Wiederbetrettungsfalle zum Erstenmale eine monatliche Gefängnißstrafe, oder nach Befinden der Leibes = Beschaffenheit, scharfe körperliche Züchtigung, und bei dem ohngeachtet erfolgenden weitem Wiederbetretung die Behandlung als wahre Vagabunden zu gewärtigen haben.

Fremde Bettler, welche keinen beständigen Wohnort dociren können, sind bei der ersten Betrettung, im Falle sonst nicht eintretenden Verdachts, mit einer der Leibes Beschaffenheit angemessenen Züchtigung von Station zu Station durch die Polizei = Soldaten an jenem Orte über die Gränze zu bringen, wo sie hergekommen sind; bei erfolgender Wiederbetrettung aber dem Criminal Gerichte als wahre Vagabunden einzuliefern.

Das Polizei = Corps hat die fremden Juden vorzüglich in Aufsicht zu nehmen, und von ihnen ordentliche Pässe, selbst auf Jahrmärkten, streng anzuvcrlangen. Unfern Schutzjuden bleibt die Beherbergung ihrer fremden Glaubensgenossen ohne Anzei-ge und Pässe, bei Verlust des Schutzes untersagt.

Unbekannten und sogenannten Betteljuden ist der Aufenthalt schlechterdings zu untersagen, dieselben so viel thunlich, an der Gränze ganz abzuweisen, und bei erfolgendem Einschleichen anzuhalten, und der Verordnung vom 18ten September 1770 gemäß zu behandeln.

Einrichtung der  
Kundschaften für  
reisende Hand-  
werks = Gesellen,  
u. Vorschrift zur  
Behandlung der-  
selben.

Bei allen inländischen Professionisten und Hand-  
werkern sind für die Zukunft die den Gesellen zu er-  
teilende, ihnen statt der Pässe dienenden Kundschaften  
mit dem Signalement und der Unterschrift des Hand-  
werks = Gesellen zu versehen, und von der Orts = Ob-  
rigkeit zu visiren.

In gleicher Art sollen alle ankommende fremde  
Handwerks = Gesellen verbunden seyn, ihre beiführen-  
de Kundschaften, wenn sie keine Arbeit finden, und  
zum weiter wandern gezwungen sind, den Orts Ob-  
rigkeiten zur Prüfung und Vidirung vorzulegen.

Auswärtige und inländische Handwerks = Gesellen,  
welche auf eine über 2 Monat alte Kundschaft reisen,  
sind, wenn sie sich nicht wegen Krankheit oder andern  
erheblichen Ursachen ausweisen, als herumerschweifen-  
de Müßiggänger zu betrachten, und mit Laufzetteln  
an den Ort ihrer Herkunft zu verweisen; bei erfol-  
gender Wiederbetretung aber als wahre Bagabun-  
den zu behandeln. Das Straßenbitteln ist ihnen  
schärfest zu unterfagen, und ihnen an keinem Orte  
ein längerer Aufenthalt, als die zunftmäßige Beher-  
bergung mit sich bringt, bei scharfer Abndung gegen  
die Zunftwirth, zu gestatten.

Vorschrift we-  
gen der inländi-  
schen Bettler.

Das der öffentlichen Sicherheit nicht selten so nach-  
theilige Betteln der Einheimischen ist auf alle nur  
thunliche Art zu unterdrücken; Unsern desfalls längst  
bestehenden Verordnungen gemäß zu sorgen, daß die  
zu jeder Arbeit unvermögenden Unterthanen, so viel  
nur immer thunlich, in den Gemeinden, worin sie ge-  
hören, unterhalten, die zur Arbeit fähigen aber beim  
öffentlichen Straßenbau verwendet, und auch selbst  
dann, wo diese Auskunftsmittel nicht zureichen, das

Betteln keinem unter Strafe zu gestatten, welcher sich nicht durch ein von unseren Beamten zu bestättigendes Zeugniß des Orts = Pfarrers über seine moralisch gute Aufführung und die Unzulänglichkeit der Gemeindegeldmittel zu seinem Unterhalte ausweisen kann. Worauf das Polizei = Corps schärfest zu achten hat.

§. 15.

Keinem ist es erlaubt, Fremde über Nacht ohne Anzeige zu beherbergen.

Zu weiterer Handhabung der öffentlichen Sicherheit erneuern Wir unsere schon bestehende Verordnungen, daß keinem Städte oder Dorfbewohnern ohne Unterschied des Standes und bei Vermeidung nachhabender Geld = und Leibesstrafen, erlaubt seyn solle, Fremde über Nacht bei sich zu beherbergen, ohne davon dem Ortsvorstand, oder in den Nebenstädten den Beamten sogleich oder doch am folgenden Tage die Anzeige gemacht zu haben; und befehlen zugleich daß den Beamten in den Städten täglich ordentliche Nachtzetteln bei nachhabender Strafe einzureichen seyen.

Das Polizei = Corps hat darauf zu wachen, die Wirthshäuser von Zeit zu Zeit zu visitiren, und darauf zu sehen, daß die Weinschenken zur vorschriftsmäßigen Zeit geschlossen werden.

§. 16.

b.) Ununterbrochene Streifungen der einzelnen Abtheilungen des Polizei = Corps in den ihnen angewiesenen Amtsbezirken.

Die einzelnen Abtheilungen dieses Corps haben wenigstens zweimal in jeder Woche alle Dorfschaften, Höfe, Mühlen und die Waldungen des ihnen angewiesenen Amtsbezirktes zu durchstreifen, und an den Tagen, wo solches geschehen ist, hat der Unteroffizier dem Amte hievon einen schriftlichen Rapport zu machen, und anzuzeigen: ob — und wo verdächtiges Gesindel angetroffen worden ist, an welchen Orten öftere Streifungen, und in welcher Anzahl von Streifungen nötig seyn dürften? Die Beamten sind in dem

Falle ermächtigt, die in andern Aemtern liegende Abtheilungen, ohne weitere Rückfrage, bei dem betreffenden Amte selbst zu Vornahme einer Gesamtstreifung anzuverlangen, und haben hievon nur, wenn es die Zeit leidet, den Hauptmann zu verständigen.

Um den Dienst des Polizei-Corps hiebei möglichst zu erleichtern und zweckmäßig zu befördern, befehlen Wir unseren Dorfschultheißen, Heimbürgeren, und Bürgermeistern ernst gemessenst, den Beamten und Abtheilungs-Commandanten des Polizei-Corps alsbald Nachricht zu ertheilen, wenn sich verdächtiges Gesindel blicken läßt. Wir versehen Uns dabei zu ihrem Eifer für das allgemeine Wohl, daß dieselben auf das Verhalten ihrer müßigen, üppigen, öfters ohne erklärbare Ursache, besonders zu Nachtszeit, abwesenden Mitbürger ein wachsameres Auge haben, und hievon unsern Beamten und die Abtheilungs-Commandanten des Polizei-Corps zu verständigen nicht verfehlen werden.

Wir wollen ernstlich, daß die bisher übliche Schonung der Gemeinds-Vorsteher, wegen zu befürchtender Rache solchen Gesindels nicht zu weit ausgedehnet werde, und ob zwar gleich den Bewohnern einzelner Mühlen und Höfe, in Ansehung der von ihnen zu machenden Entdeckungen des sich bei ihnen einfindenden Raubgesindels eine größere Nachsicht zu gestatten ist; so ist jedoch auch diese bei den nun bestehenden Sicherheits-Maßregeln für die Zukunft zu beschränken, und solche nicht selten durch Beihilfe oder Kauf des Raubs theilhaftige Menschen einer besondern Aufsicht der Beamten, Ortsvorsteher und Abtheilungs-Commandanten des Polizei-Corps zu unterwerfen.

§. 17.

e.) Allgemeine Streifungē bei außerordentlichen Veranlassungen.

Allgemeine Streifungen bei außerordentlichen Fällen werden entweder von Unserer Oberlandeskommission oder dem Criminal = Gericht angeordnet, allen benachbarten = besonders jenen Beamten der durch die Wehlarer Konvention mit Uns verbundenen Reichsstände mit der Einladung zur verbandmäßigen Beirwirkung bekannt gemacht, und durch das zu dem Ende von dem Hauptmann auf einen bestimmten Punkt zusammen zu ziehende Polizei = Corps und die in den Aemtern bewafnete vertraute Unterthanen, unter allenfalliger Assistenz unseres hienach anzuweisenden Militairs, vorgenommen, und dabei vorzüglich auf eine genaue Durchsuchung aller Dörfer, Mühlen, Höfe, abgelegener Häuser, Waldungen, und sonstiger Schlupfwinkel Rücksicht genommen. Dem Hauptmann des Polizei = Corps bleibt es zugleich unbenommen, von Zeit zu Zeit mit seinem ganzen Corps allgemeine Streifungen vorzunehmen, und hat sodann derselbe von dem Erfolge dem Criminal = Gerichte, die Abtheilungs Commandanten aber den Beamten die Meldung zu machen.

§. 18.

' Verfolgung der Flüchtlinge auf fremdes Gebiet.

Das bei Streifungen sich in benachbartes fremdherrisches Gebiet flüchtende Raub = und Diebesgesindel ist auch dahin von Unserem Polizei = Corps Reichs = und Kreißschlußmäßig, jedoch ohne Präjudiz, zu verfolgen, und im Falle der Verhaftung jedesmal an die Landesherrschafiliche Behörde zur Untersuchung zu übergeben, auf deren Gebiete dieselbe erfolgt ist; von dem Erfolge einer solchen Nachsetzung, sie seye günstig oder ungünstig ausgefallen, hat der dieselbe leitende Abtheilungs = Commandant aber nicht nur

jedesmal dem fremdherrschaftlichen, sondern auch seinem betreffenden Beamten den Bericht sogleich zu erstatten.

§. 19.

Verfahren bei  
erfolgenden Ver-  
suchen der Räu-  
berbanden.

Im Falle eine Räuberbande wirklich einen Einbruch versuchet, sollen, der Wehrlarer Konvention gemäß, alle Orts-Einwohner, bei Vermeidung namhafter, zur Entschädigung der Verraubten zu verwendenden Geldstrafen, verbunden seyn, auf den ersten desfalls entstehenden Lärm zu Hülfe zu eilen, die nächst liegende Abtheilungs-Kommandanten des Polizei-Corps durch eigene Boten davon unterrichten zu lassen, und durch Zusammenläutung aller Glocken, oder, wenn der Zugang zu denselben besetzt seyn sollte, durch häufiges Schießen und andere mit den benachbarten Orten zu verabredende Signale solche zur Hülfeleistung aufzufordern.

§. 20.

Verhalten ge-  
gen zusammen-  
rottirtes Raub-  
gesindel.

Bei zusammen rottirten, mit Waffen oder starken Prügeln versehenen, oder im Gesichte geschwärzten Raubgesindel soll von unserem Criminal-Gerichte, nach Vorschrift der Kur- und oberrheinischen Kreis-Sanctionen, aufs strengste, von unserm streifenden Polizei-Corps aber dergestalt verfahren werden, daß, wosern sich Bagabunden in einer Anzahl von drei, vier, oder mehr über 18 Jahr alten männlichen Personen betreten lassen, dieselben von den Streifern zum Stillstehen und Ablegung der Waffen anzurufen seyen. Bei nicht eintretender augenblicklicher Befolgung sollen unsere bewaffnete Streifer befugt seyn, alsbald, auch ohne Abwartung der ersten Thätlichkeit, scharfes Feuer unter solche Rottirer zu geben, und zu trachten, dieselben todt oder

lebendig unseren Beamten zur Einseitung der Untersuchung des ganzen Vorgangs und weiteren gesetzlichen Maaßnahme einzulieferen.

Bei eintretender williger Ergebung aber haben die Abtheilungs = Commandanten dergleichen Leute alsbald auf das genaueste zu visitiren, und für ihre sichere Einlieferung an die Behörden auf das angelegentste zu sorgen.

§. 21.

Haus = Untersuchungen.

Wir erlauben den Abtheilungs = Commandanten des Polizei = Corps bei den in Unseren Kurlanden vorzunehmenden Streifungen zur Entdeckung versteckter Räuber, gestohlener Effecten oder Viehes, im Erfoderungsfalle, nach Maaßgabe der Verordnung vom 30ten October 1787, sowohl allgemeine, als besondere Hausuntersuchungen, dergestalt jedoch zu veranstalten, daß in den Gemeinden, mit Ausschluß der Höfe und Mühlen, zu solchen Haussuchungen stäts der Orts = Bürgermeister oder sonstige Vorstand beigezogen, und, bei Strafe schärfsten Einsehens und Cassation, den betreffenden Beamten von den Bewegursachen zu dieser Maaßregel entweder im voraus, oder wenn solches nicht füglich thunlich, alsbald nach dem Vollzuge von den Abtheilungs = Commandanten die Anzeige gemacht werden müsse.

§. 22.

a) Strenge Wachsamkeit auf die Beobachtung der schon bestehende Polizei = Vorschriften.

Das Polizei = Corps hat endlich seine Wachsamkeit auf alle jene übrige Gegenstände auszudehnen, welche sich auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt unter irgend einem Gesichtspunkte beziehen. Dem zufolge hat dasselbe von Zeit zu Zeit sich zu überzeugen, ob die von Unsern höchsten Kurvorfahrern her schon längst bestehende Verordnungen über

die in Städten und Dörfern zu haltende, der öffentlichen Wohlfahrt sowohl bei Feuergefährden, als Diebsversuchen so zuträgliche Tags und Nachtswachten und zwar durch diensttaugliche Leute gehörig versehen werden, und jede desfallsige, zu seiner Wissenschaft gedeihende Unterlassung alsbald dem betreffenden Beamten zur ohnnachsichtlichen Abhandlung anzuzeigen. Gesammte Abtheilungs-Commandanten desselben haben ferner in dem ganzen Umfang des ihnen angewiesenen Amtsbezirktes jene schriftlichen Befehle zu vollziehen, welche ihnen bei Jahrmärkten und anderen Gelegenheiten, zu Erhaltung der öffentlichen und privat Sicherheit, von den betreffenden Aemtern oder Stadträthen ertheilet werden.

Sie haben bei eintretenden Ausfuhr-Verboten von Lebensmitteln auf die Befolgung zu wachen, die entgegen Handlenden zu arretiren, und den betreffenden Beamten vorzuführen.

Endlich haben dieselbe bei ihren Durchstreifungen der Waldungen auf die Holzfrevler ein scharfes Auge zu halten, solche zu pfänden, und die Pfänder nebst einer schriftlichen Anzeige der betreffenden Thäter bei dem Amte zu deponiren.

§. 23.

Besondere weisere  
Verpflichtungen  
des Polizei-  
Corps.

Das Polizei-Corps hat bei seinen Streifungen darauf zu achten, daß an den Landstraßen durch die angränzende Gutsbesitzer durch Zuwerfen oder Abackern der Chaussée-Graben kein Schade geschieht, und daß die Fuhrleute bei Berg abgehenden Straßen nicht in das nemliche Geleis einfahren.

Es ist verpflichtet, den Erhebere der Zölle und Chaussée-Gelder, auf Erfodere, die starke Hand

zu bieten. Wird dasselbe von den Kentern, oder Spezial = Einnehmerien zu Executionen gebraucht, so hat es sich, unter Strafe der Dienstentsetzung und körperlicher Züchtigung, keine höhere Executions = Gebühren zahlen zu lassen, als seine schriftliche Weisung mit sich bringt und dem exquirten Bürgermeister oder Privaten einen Schein über die empfangene Executionsgebühr rückzulassen.

Die Abtheilungs = Commandanten sind verpflichtet, die ihnen zu überlieferende Landstreicher und sonstige Arrestanten in dem Orte ihrer Stationirung zu übernehmen, dieselben, wenn der Weiter = Transport, wegen eintretender Nacht, nicht gleich geschehen kann, in ihren Stationen streng zu verwahren, und sie am folgenden Tage an ihre Bestimmung abzuführen.

Das Polizei = Corps hat die Deserteurs von dem Kurfürstlichen Militaire überall anzuhalten, und an die nächsten Militair = Commandanten abzuliefern.

§. 24.

Eigene Strafs  
Gebote für das  
selbe.

Uebermäßiges Trinken soll, wenn auch sonst kein verschärfender Umstand hinzukömmt, nach vorläufiger zweimaliger fruchtlosen Warnung der Vorgesetzten, als Gewohnheit angesehen werden, und die Entlassung vom Corps zur Folge haben; bei gleicher Strafe der Dienst = Entlassung bleibt es allen Individuen desselben untersagt, in dem Orte der Stationirung entweder selbst oder durch ihre Weiber Wirthschaft zu treiben.

Bei den Streifungen hat dasselbe unter keinem Vorwande sich von einzelnen Gemeinden oder Privaten einige Zahlung, auch als Geschenk, reichen zu lassen, bei Strafe der Dienst = Entlassung und

schwerer körperlichen Züchtigung; und eben so wenig hat dasselbe in den einzelnen Orten, Höfen und Mühlen auf frete Beköstigung Anspruch zu machen. Die Ortsbürgermeister und Vorsteher sind verbunden, dem Polizei = Corps freies Nachtsquartier, Lagerstroh, Licht und Heizung anzuweisen, alle übrige Bedürfnisse aber muß dasselbe nach dem laufenden Preise bezahlen.

§ 25.

Belohnung für  
ausgezeichnete  
Dienste.

Für jeden eingebrachten Hauptverbrecher soll die Polizei = Abtheilung, welche ihn verhaftet hat, eine eigene Gratification erhalten, und diese von dem Criminal = Gerichte, nach Maßgab der bewiesenen Thätigkeit und bezeigten Muthes, von 3 bis 10 Rthlr. bestimmt werden.

§. 26.

Besondere Ob-  
liegenheiten des  
Hauptmanns.

Der Hauptmann des Polizei = Corps wird besonders angewiesen, die Gefängnisse fleißig zu untersuchen, auf die richtige Verpflegung der Gefangenen acht zu haben, über alle eingelieferte Arrestanten eine genaue Liste zu führen, die ihm mitgetheilt werdende, oder aus den Zeitungen ersichtliche Steckbriefe mit den dazu gehörigen Signalements sorgfältig zu kopiren, und den Abtheilungs = Commandanten zur Kenntniß mitzutheilen, die Arrestanten den Untersuchungs = Commissarien geschert zu und abführen zu lassen, und jede Weisung zu befolgen, welche ihm entweder von Unserer angeordneten Oberlandeskommision unmittelbar oder dem Criminal = Gerichte zugehen wird.

Er hat die wochentlichen Streifungen im Amte Montabaur zum öftern selbst mitzumachen, die ein-

zelnen Stationen wenigstens alle zwei Monaten zu bereisen, über das Betragen seiner Untergeordneten sorgfältige Erkundigung einzuziehen, und eine gewissenhafte Conduit = Liste zu führen.

Bei außerordentlichen Streiffungen hat er den Abtheilungs = Commandanten die nötigen Weisungen zu ertheilen und die Ausführung zu dirigiren.

§. 27.

Besondere Ob-  
liegenheiten des  
Wachtmeisters.

Der Wachtmeister hat insbesondere für die schleunige Beförderung der Befehle des Hauptmanns in den Stationen längst dem Rheine, die Aufsicht über ihre Vollziehung und die Erstattung der desfallsigen Berichte zu besorgen; die Abtheilungen längst dem Rheine bei Streiffungen durch mehrere Aemter zu begleiten, die Aufsicht und Ausübung der Polizei im Thale Ehrenbreitstein nach den für Städte bestehenden Vorschriften zu führen, und das in dieses Polizei = Corps einschlagende Rechnungswesen überhaupt unter Direction der beiden landschaftlichen Syndiker zu besorgen.

§. 28.

Besondere Ob-  
liegenheiten der  
angestellten Un-  
teroffiziers.

Die auf den einzelnen Stationen angestellte Unteroffiziers sind für jede Zuwiderhandlung ihrer Untergebenen gegen diese Vorschriften, wenn sie hierüber nicht sogleich die Anzeige, und zwar in den Stationen auf dem Lande an den Hauptmann, und in jenen längst dem Rheine dem Wachtmeister gemacht haben, verantwortlich. Sie sind ferner für Ordnung und Reinlichkeit in den Kasernirungs = Quartieren, für die Erhaltung der Geräthschaften, die richtige Auetheilung und Verwendung des Wacht- holzes und Dehls verantwortlich.

Sie haben auf Conservation der Montur und Armatur, auf das Betragen ihrer Untergebenen, auf die pünktliche Verrichtung des Dienstes genau zu achten, und davon nicht abzuweichen, daß soviel möglich stäts einer bei Tage, zur Abendszeit aber alle, verheurathet oder ledig, in der Kaserne versammelt seyen.

S. 29.

Allgemeine Verfügungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht versehen sich zu dem erprobten Dienstlicher Höchster Beamten, Stadträthe, Schultheißen, Heimbürger und Bürgermeister, daß sie in allen Vorkommnissen die Wirksamkeit dieses Polizei = Corps unterstützen, den erlassenen Verfügungen auf das genaueste nachleben, alle ihnen zu machende Entdeckungen mit schonender Verschwiegenheit behandeln, den Abtheilungs = Commandanten des Polizei = Corps bei eintretender Nothwendigkeit die erforderlichen Zubehören oder Nachen zum Transport ermüdeten, verwundeter oder in dieser Art gesicherter fortzubringender Arrestanten, dem bestehenden Generale vom 17ten April 1777 gemäß, ohnweigerlich gestatten, den Requisitionen der Benachbarten, vorzüglich der durch die Beklarer Convention verbundenen Reichsstände, willig entsprechen, und überhaupt alles dasjenige vorkehren werden, was zu Erreichung einer für das allgemeine Beste des Landes so heilsamen Absicht führen kann.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, in allen Gemeinden verkündet, Exemplarien davon dem Criminal = Gerichte, Beamten, Stadträthen, den Militair = Commandanten im Thal = Ehrenbreitstein, Limburg und Montabaur, allen Amtschultheißen,

Gemeinds = Bürgermeistern und allen Abtheilungs =  
Commandanten des Polizei = Corps mitgetheilt und  
auf die genaueste Vollziehung sorgfältigst und bei  
Vermeidung Unserer höchsten Ungnade gehalten wer =  
den.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beingedruc =  
ten geheimen Kanzlei Siegels ; so geschehen Schloß = Oberdorf  
im Allgau am 6ten August 1802.

CLEMENS WENCESLAUS

K u r f ü r s t.



Auf besondern höchsten Befehl  
Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht  
V. WALLMENICH.